

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 02/24

Sitzung	6. Februar 2024
Vorsitz	Christoph Beck, Vorsteher
anwesend	Manuel Beck, Bühelstrasse 20 Mirco Beck, Frommenhausstrasse 14 Normann Bühler, Rietlistrasse 3 Reto Eberle, Wangerbergstrasse 15 Sonja Gschwend, Rotenbodenstrasse 18a Thomas Lampert, Rotenbodenstrasse 111 Alexandra Roth-Schädler, Rossbodastrasse 35 Josef Schädler, Spennistrasse 48 Barbara Welte-Beck, Wangerbergstrasse 72 zu Traktandum 4: Claudio Beck, Leiter Tiefbau
entschuldigt	Michael Gätzi, Bergstrasse 118
Protokoll	Nicole Eberle

Traktanden

1. Neubau Blaulichtorganisationen (Feuerwehr- und Samariter) / Vergaben Aussen- und Innentüren, Spenglerarbeiten und Blitzschutzanlage sowie Genehmigung Mehrkosten
2. Einbau Zwischenboden beim Holzlagerschopf Guferwald / Auftragsvergabe
3. Auftragsvergabe Rasenunterhalt 2024, Fussballplätze Sportanlage Leitawis
4. Freigabe Beschaffungsprozess für den Kommunaltransporter für den Werkdienst
5. Flächengleicher Tausch zwischen den Grundstücken Nr. 1483, 1536 und 1484, Sennwis
6. Eingriffsverfahren gemäss Naturschutzgesetz für die Erstellung Alpherzweg Malbun, Triesenberg
7. Einführung der App Crossiety für die Gemeinde Triesenberg
8. Tätigkeitsberichte der Kommissionen über das Jahr 2023
9. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz; TEG)
10. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Kommunikationsgesetzes und der Strafprozessordnung (Anlassdatenspeicherung)
11. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung

der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht)

12. Information zu aktuellen Baugesuchen
13. Informationen und Anfragen

Hochbau	10.02.03
120 Gemeinderat	10.02.03
1. Neubau Blaulichtorganisationen (Feuerwehr- und Samariter) / Vergaben Aussen- und Innentüren, Spenglerarbeiten und Blitzschutzanlage sowie Genehmigung Mehrkosten	E

Sachverhalt/Begründung

Vergaben Aussen- und Innentüren, Spenglerarbeiten und Blitzschutzanlage

Die Aussen- und Innentüren in Metall sind von der Firma Eberle Metallbau AG gefertigt worden. Diese ist in der, am 13. Dezember 2022 vom Gemeinderat genehmigten Unternehmerliste aufgeführt. Für die Spenglerarbeiten und die Blitzschutzanlage ist die Firma Arpagaus Spenglerei Anstalt vorgesehen. Der Firmeninhaber verzichtet aber auf eine Offerteinreichung. Deshalb wurde die Firma Gebrüder Lampert AG für eine Offerteinreichung eingeladen.

Unternehmer	BKP / Arbeitsgattung	Offerte CHF	Kostenvor- anschlag CHF	Bemer- kung
Eberle Metallbau AG, Triesen	221.6 Aussen- und Innentüren in Metall	94 704.30	49 500.00	Direkt- vergabe
Gebr. Lampert AG, Triesenberg	222 Spenglerar- beiten	69 825.10	80 000.00	Direkt- vergabe
Gebr. Lampert AG, Triesenberg	223 Blitzschutzan- lage	14 765.45	12 000.00	Direkt- vergabe
Total		179 294.85	141 500.00	

Die Bauleitung wohn-loft Immobilien AG hat die Offerten geprüft und für gut befunden.

Mehrkosten

Mehrkosten Aussen- und Innentüren in Metall

Zusätzlich zu den geplanten Türen kommt eine Doppelflügel-Verbindungsstüre zwischen der Waschbox/Einstellhalle dazu. Diese wurde für CHF 12 820.– offeriert. Weiters waren für die zwei elektrischen Schiebetüren Einstellhalle/Atemschutzraum und Einstellhalle/Garderobe im Kostenvoranschlag zu wenig vorgesehen. Hier liegen die Mehrkosten bei ca. CHF 17 000.–. Für die Türe Zentrale/Einstellhalle wurde ein Betrag von CHF 3 500.– vorgesehen, diese kostet nun aber CHF 12 175.–. Aus den oben genannten Punkten, weil alle Türen eine Höhe von 2.60 m aufweisen und zusätzlich den Anforderungen des Brandschutzes entsprechen müssen, entstehen Mehrkosten von CHF 45 000.–.

Mehrkosten Blitzschutzanlage

Die Mehrkosten von CHF 2 800.– für den Blitzschutz entstehen aufgrund der jetzt geplanten und grösseren Photovoltaikanlage mit 219 kWp gegenüber der damals vorgesehenen Anlage mit 72 kWp.

Mehrkosten Zimmermannskonstruktionen Dach

Zum damaligen Zeitpunkt der Ausschreibung der Dachkonstruktion waren noch nicht alle Details zum Dachaufbau bekannt. Details der Holzkonstruktion, Massnahmen zur Verhinderung von Kondensat im Bereich der Loggia (Dachgeschoss) und die Optimierung der Befestigung konnten erst jetzt definitiv festgelegt werden. Die Mehrkosten betragen Total CHF 32 000.–. Die Änderungen werden vom Architekten, vom zuständigen Holzbauingenieur, der Bauleitung, beteiligten Unternehmen und dem Baubüro empfohlen.

Kostenstand

Unter Berücksichtigung der Vergaben und Mehrpreis Zimmermannskonstruktionen Dach, wie oben angeführt, beträgt die Reserve (ohne Teuerungszuschlag) noch CHF 45 502.60.– (Kostenvoranschlag Verpflichtungskredit $\pm 10\%$ / Reserve Original CHF 632 000.–). Zu bemerken ist, dass schon CHF 6 912 869.35 inkl. Vergaben in der obenstehenden Tabelle, des Verpflichtungskredites vergeben worden ist (Verpflichtungskredit gemäss GRB vom 28. September 2021: CHF 8 085 000.–). Zudem sind im Gemeinderat folgende Änderungen bzw. Wünsche mit Mehrkosten bewilligt und in der Reserve berücksichtigt worden:

- Anpassung Zufahrtsrampe Dachgeschoss (teilweise neu zweispurig): CHF 65 000.– (GRB 28. Juni 2022)
- Umplatzierung Lager Krankmobilen: CHF 55 000.– (GRB 28. Juni 2022)
- Projektleitung: CHF 39 000.– (GRB 24. Mai 2022)
- Mehrkosten für ein steileres Dach: CHF 81 000.– (GRB 22. November 2022)
- Mehrkosten Beleuchtung: CHF 30 000.– (GRB 25. April 2023)
- Zusatzwunsch Kleinküchen: CHF 40 000.– (GRB 25. April 2023)
- Zusatzwunsch Zwischenboden Krankmobilen: CHF 30 000.– (GRB 3. Oktober 2023)
- Mehrkosten Traufe, Ortgang, Pultabschluss, Konterlattung: CHF 39 000.– (GRB 24. Oktober 2023)
- Mehrkosten Verhinderung von Kondensatbildung im Bereich der Loggia (Dachgeschoss), Optimierungen der Befestigung und Details der Holzkonstruktion: CHF 32 000.– (GRB 06. Februar 2024)

Aktuell sind Rechnungen in Höhe von CHF 4 412 998.30 (ZA 1-110) bezahlt worden.

Terminplan

Bis Mitte Februar 2024 ist die Fertigstellung der Baumeisterarbeiten geplant (ausser Aussensockel Gebäude und Überbeton Flachdach Parkhalle – Frühling 2024). Die Zimmerarbeiten, die jedoch wetterabhängig sind, werden anschliessend gestartet. Die Fertigstellung des Neubaus ist voraussichtlich Ende 2024 vorgesehen.

Auszug aus dem Leitbild

Im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba. erläba." lautet eine Vision "Triesenberg ist der attraktivste Wohnort in Liechtenstein". Dazu müssen sich die Einwohnerinnen und Einwohner in Triesenberg sicher fühlen. Der zentrale Neubau für die Blaulichtorganisationen am neuen Standort ausserhalb der Wohnzone gewährleistet die Sicherheit der gesamten Gemeinde in der Zukunft.

Antrag Leiter Hochbau

1. Der Gemeinderat vergibt die Arbeiten wie in der obenstehenden Tabelle angeführt.
2. Der Gemeinderat genehmigt die Mehrkosten und neue Reserve wie oben angeführt.

Diskussion

Ein Gemeinderat fragt, warum die Offerte der Türen nicht bereits früher eingeholt wurde und warum keine Brandschutztüren von vornherein geplant waren.

Ein Gemeinderat erachtet die Direktvergabe der Türen nicht sinnvoll, zumal diese Türen nun das Doppelte kosten. Er wünscht bei solchen Fällen eine Gegenofferte und Varianten zu prüfen.

Der Gemeindevorsteher informiert über die Absage von der Spenglerei Arpagaus, der die Spenglerarbeiten nicht ausführen möchte.

Die Mehrkosten für die Zimmermannkonstruktionen werden an der nächsten Sitzung behandelt.

Die Aussentüren werden ebenso an der nächsten Sitzung vergeben.

Um etwaige Fragen zu beantworten, werden die Projektverantwortlichen an der Gemeinderatssitzung anwesend sein.

Beschluss

Die Arbeitsvergabe für die Aussen- und Innentüren in Metall wird zurückgestellt. Seitens mehrerer Gemeinderäte wird gewünscht, dass die Mehrkosten nochmals hinterfragt und besser begründet werden.

Der Gemeinderat vergibt folgende Aufträge:

Spenglerarbeiten zu CHF 69 825.10 an die Gebr. Lampert AG (einstimmig, Thomas Lampert im Ausstand)

Blitzschutzanlagen zu CHF 14 765.45 an die Gebr. Lampert AG (einstimmig, Thomas Lampert im Ausstand)

Projekte	11.02.02
Zwischenboden Holzschopf	11.02.02
2. Einbau Zwischenboden beim Holzlagerschopf Guferwald / Auftragsvergabe	E

Sachverhalt/Begründung

Um die Platzverhältnisse im Holzlagerschopf Guferwald optimal nutzen zu können und zusätzliche Lagerfläche zu schaffen, soll im hinteren Bereich der Halle ein Zwischenboden eingebaut werden. Es ist geplant, die zusätzliche Lagerfläche zur Einlagerung von Maschinen, Material usw. des Forst- und Werkbetriebs zu nutzen.

Gemäss Rücksprache mit dem Gemeindevorsteher hat Gemeindeförster Olav Beck entsprechende Offerten eingeholt:

Holzboden inkl. Holzkonstruktion CHF 38 729.90 inkl. MwSt.
ARGE Frommelt Zimmerei und Ing. Holzbau, Schaan / Holzhandwerk Rohrer, Triesenberg

Treppe, Gatter, Geländer mit Traversen CHF 28 194.90 inkl. MwSt.
Schlosserei Bühler und Installationen Anstalt, Triesenberg,

Im vom Gemeinderat genehmigten Budget 2024 wurde ein Betrag in der Höhe von CHF 50 000.– vorgesehen. Nach genauen Abklärungen in Zusammenhang mit den aktuellen Sicherheitsvorschriften (Absturzgefahr), muss mit Mehrkosten im Bereich der geplanten Treppe, dem Geländer sowie einem speziellen Gatter von CHF 17 000.– gerechnet werden.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Vision im Leitbild "Triesenberg läba. erläba" im Bereich "Arbeiten, Wirtschaft und Gewerbe" stellt der Gemeindeforstbetrieb sowie der Gemeindeförsterbetrieb als Dienstleistungsbetrieb die Nahversorgung mit einheimischem Holz sowie den Unterhalt von Strassen, Wegen, Plätzen etc. sicher.

Antrag Förster

1. Der Gemeinderat genehmigt den Einbau eines Zwischenbodens beim Holzlagerschopf Guferwald und den dazu notwendigen Nachtragskredit in Höhe von CHF 17 000.–.
2. Der Gemeinderat beschliesst die Arbeitsvergabe für den Einbau des Zwischenbodens inkl. Holzkonstruktion zu CHF 38 729.90 inkl. MwSt. an die ARGE Frommelt Zimmerei und Ing. Holzbau AG, Schaan / Holzhandwerk Rohrer, Triesenberg.
3. Der Gemeinderat beschliesst die Arbeitsvergabe für die Treppe, das Gatter und das Geländer mit Traverse zu CHF 28 194.90 inkl. MwSt. an die Bühler Schlosserei u. Installationen Anstalt, Triesenberg.

Beschluss

1. Der Gemeinderat genehmigt den Einbau eines Zwischenbodens beim Holzlagerschopf Guferwald und den dazu notwendigen Nachtragskredit in Höhe von CHF 17 000.–.
2. Der Gemeinderat beschliesst die Arbeitsvergabe für den Einbau des Zwischenbodens inkl. Holzkonstruktion zu CHF 38 729.90 inkl. MwSt. an die ARGE Frommelt Zimmerei und Ing. Holzbau AG, Schaan / Holzhandwerk Rohrer, Triesenberg.
3. Der Gemeinderat beschliesst die Arbeitsvergabe für die Treppe, das Gatter und das Geländer mit Traverse zu CHF 28 194.90 inkl. MwSt. an die Bühler Schlosserei u. Installationen Anstalt, Triesenberg.

Die Anträge 1 bis 3 werden genehmigt. (einstimmig)

Liegenschaften und Anlagen	10.03.05
Unterhalt und Wartung Rasen, Sportanlage Leitawis	10.03.05

3. Auftragsvergabe Rasenunterhalt 2024, Fussballplätze Sportanlage Leitawis E

Sachverhalt/Begründung

Für den Rasenunterhalt der Fussballplätze, der Sportanlage Leitawis (Trainingsplatz und Hauptplatz) wurde eine Offerte bei der Firma Sportring AG, Bischofszellerstrasse 53, 9200 Gossau eingeholt.

Gemäss Offerte belaufen sich die Kosten für die üblichen Jahresunterhaltsarbeiten (vertikutieren, Sandbeigaben, Bodenlockerungen, Rasenreparaturen mit Rollrasen sowie Rasensaatgut liefern und ausbringen) auf insgesamt CHF 23 358.00.

Hauptspielfeld (ca. 7000 m ²)	CHF	13 185.00
Trainingsplatz (ca. 6000 m ²)	CHF	9 560.00
<hr/>		
Total Brutto-Betrag:	CHF	22 745.00
Rabatt 5%	CHF	- 1 137.25
MwSt 8.1%	CHF	1 750.25
<hr/>		
Nettobetrag (inkl. MwSt)	CHF	23 358.00

Beim Offertpreis handelt es sich um einen Richtpreis (Kostendach). Die Abrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand, sämtliche Massnahmen werden nur in Absprache mit dem Platzwart ausgeführt.

Die Kosten liegen im Rahmen der Vorjahre. 2023 belief sich der Nettobetrag der Richtofferte auf CHF 20 408.77, abgerechnet wurden CHF 19 017.25.

Auszug aus dem Leitbild

Intakte Sportanlagen tragen dazu bei, dass Triesenberg ein attraktiver Wohnort ist, wie dies das Leitbild "Triesenberg läba, erläbe" im Bereich "Leben und Wohnen" vorsieht.

Antrag Liegenschaftsverwalter

Der Gemeinderat beschliesst die Arbeitsvergabe für die Rasenunterhaltsarbeiten der Sportanlage Leitawis, Haupt- und Trainingsplatz, an die Sportring AG, Bischofszellerstrasse 53, 9200 Gossau, zum Preis von CHF 23 358.00 (inkl. MwSt.).

Diskussion

Ein Gemeinderat erkundigt sich, ob es sich bei den Kosten um jährliche Kosten handelt, was der Gemeindevorsteher bejaht.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst die Arbeitsvergabe für die Rasenunterhaltsarbeiten der Sportanlage Leitawis, Haupt- und Trainingsplatz, an die Sportring AG, Bischofszellerstrasse 53, 9200 Gossau, zum Preis von CHF 23 358.00 (inkl. MwSt.). (einstimmig)

Materialbeschaffung und Unterhalt 02.03.03
Freigabe für den Beschaffungsprozess eines Kommunaltransporters für
den Werkdienst 02.03.03

4. Freigabe Beschaffungsprozess für den Kommunaltransporter für den Werkdienst E

Sachverhalt/Begründung

An der Gemeinderatssitzung vom 19. Dezember 2023 hat der Gemeinderat der vorübergehenden Miete eines Kommunaltransporters für den Werkdienst zugestimmt. Mit dieser Übergangslösung kann der Werkdienst seine Aufgaben und Pflichten für die Gemeinde Triesenberg vorübergehend wahrnehmen. Eine optimale Lösung für einen langfristigen Einsatz ist das Mietfahrzeug aber nicht. Die vorhandenen Anbaugeräte und Mulden können mit dem vorhandenen Leihfahrzeug nicht betrieben bzw. genutzt werden. Für eine langfristige Lösung muss ein Fahrzeug angeschafft werden, das die Bedürfnisse und Anforderungen des Werkbetriebs zu 100% abdeckt. Eine wichtige Grundanforderung an das neue Fahrzeug ist ein Hackensystem (Wechsellandesystem), wie es das alte Fahrzeug hatte. Der Leiter Tiefbau hat in Zusammenarbeit mit dem Leiter Werkdienst und den beiden Gemeinderäten Thomas Lampert und Reto Eberle ein, für den Beschaffungsprozess notwendiges Pflichtenheft erstellt. Die definierten Anforderungen an das neue Fahrzeug müssen von den möglichen Lieferanten erfüllt werden. Zudem wurden auch die Vergabekriterien nach ÖAWG in der Ausschreibung definiert. Eine erste Evaluierung auf dem Fahrzeugmarkt hat ergeben, dass bei einem Kauf mit Kosten von ca. CHF 220 000.- (exkl. MwSt.) zu erwarten sind.

Claudio Beck, Leiter Tiefbau wird dem Gemeinderat das Pflichtenheft vorstellen und mögliche Fragen zum gesamten Beschaffungsprozess beantworten.

Der Beschaffungsprozess wird, wie vom Gesetz gefordert, nach ÖAWG-Vorgaben durchgeführt. Bei Lieferaufträgen ab einer Kostenvoranschlagssumme von CHF 151 377.- (exkl. MwSt) wird eine nationale Ausschreibung vorgeschrieben. Für die Beschaffung des neuen Kommunaltransportes-wird die Ausschreibung im Amtsblatt veröffentlicht und jeder Hersteller, der die notwendigen Vorgaben erfüllt, darf sein Angebot innert vorgegebener Frist bei der Gemeinde Triesenberg einreichen. Ab einer Summe von über CHF 222 472.- (exkl. MwSt.) müsste die Neubeschaffung ab Februar 2024 sogar international ausgeschrieben werden.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Vision im Leitbild „Triesenberg läba. erläba.“ im Bereich „Politik“ sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Antrag Leiter Tiefbau

Der Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Beschaffungsrichtlinien (Pflichtenheft) sowie der dazugehörigen Vergabekriterien inkl. Auswertungsmatrix zu.

Diskussion

Claudio Beck, Leiter Tiefbau, erläutert die Einführung des Pflichtenhefts. Das Pflichtenheft ist eine Vorlage, die zwingend bei einer Vergabe eingehalten werden muss.

Ein Gemeinderat, der am Pflichtenheft mitgearbeitet hat, informiert über die gute Vorbereitung durch Claudio Beck.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Beschaffungsrichtlinien (Pflichtenheft) sowie der dazugehörigen Vergabekriterien inkl. Auswertungsmatrix zu. (einstimmig)

Liegenschaftshandel	10.01.03
Grundstück Nr. 1483 und 1536, Landerwerb Sennwisstrasse, (Eberle Manuel und Christoph)	10.01.03

5. Flächengleicher Tausch zwischen den Grundstücken Nr. 1483, 1536 und 1484, Sennwis E

Sachverhalt/Begründung

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bergstrasse wurde für das Gebiet Sennwis ein Landerwerbs-Gesamtkonzept ausgearbeitet. Neben den Landerwerben vom Land Liechtenstein, betreffend die Bergstrasse, sieht das Konzept auch den Erwerb von Auslösungsflächen bei der Sennwisstrasse durch die Gemeinde Triesenberg vor.

Nachdem die Grenzanpassungen bei der Bergstrasse vom Land Liechtenstein abgeschlossen sind, soll nun die Strassenauslösung bei der Sennwisstrasse, durch einen flächengleichen Tausch zwischen den Grundstücken Nr. 1483, 1536 und dem Grundstück Nr. 1484, durchgeführt werden.

Dazu tauscht und übergibt die Gemeinde das Grundstück Nr. 1484, mit 31 m² an die Eigentümer der Grundstücke Nr. 1483 und 1536, derzeit Eberle Christoph Urban, Sennwisstrasse 36, Triesenberg und Eberle Manuel Ferdinand, Bergstrasse 31, Triesenberg.

Im Gegenzug erhält die Gemeinde vom Grundstücks Nr. 1483, Eigentümer Eberle Christoph Urban, eine Teilfläche von 4 m² und vom Grundstück Nr. 1536, Eigentümer Eberle Manuel Ferdinand, eine Teilfläche von 27 m². Die Teilflächen werden gemäss Mutation Nr. 3124, Triesenberg bei den Grundstücken Nr. 1483 und 1536 abgetrennt und dem Grundstück Nr. 1490, Sennwisstrasse zugeschrieben, welches im Eigentum der Gemeinde Triesenberg ist.

Durch die Zonenplanrevision, Teilrevision Sennwis, Inkraftsetzung 4. Februar 2022 sind die Auslösungsflächen der Grundstücke Nr. 1483 und 1536 bereits der Grundnutzung "übriges Gemeindegebiet" (Strassenfläche) und das Tausch-Grundstück Nr. 1484 der Grundnutzung "Wohn- und Gewerbezone" zugeordnet. Trotz der unterschiedlichen Grundnutzungsarten sind die Flächen als gleichwertig anzunehmen.

Auszug aus dem Leitbild

Durch eine aktive Bodenpolitik ist die Gemeinde offen für zeitgemässe Entwicklungen, wie dies im Leitbild "Triesenberg läba, erläba", im Bereich "Unser Walserdorf" als Vision formuliert ist.

Dem Antrag liegt bei:
Mutationsurkunde Nr. 3124, Triesenberg

Antrag Fachsekretariat Bauwesen, Sicherheit, Umwelt und Sport

Der Gemeinderat beschliesst, das Grundstück Nr. 1484, mit 31 m² gegen die gleichwertigen Teilflächen, 4 m² des Grundstücks Nr. 1483 und 27 m² des Grundstücks Nr. 1536 flächengleich zu tauschen und genehmigt die damit zusammenhängende Kostenübernahme für Vertragserstellung, Grenzmutation sowie allfälliger Gebühren.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst, das Grundstück Nr. 1484, mit 31 m² gegen die gleichwertigen Teilflächen, 4 m² des Grundstücks Nr. 1483 und 27 m² des Grundstücks Nr. 1536 flächengleich zu tauschen und genehmigt die damit zusammenhängende Kostenübernahme für Vertragserstellung, Grenzmutation sowie allfälliger Gebühren. (einstimmig, Reto Eberle im Ausstand)

Natur- und Landschaftsschutz
Erstellung Alpherzweg Malbun

09.04.09
09.04.09

6. **Eingriffsverfahren gemäss Naturschutzgesetz für die Erstellung Alpherzweg Malbun, Triesenberg**

E

Sachverhalt/Begründung

1. Es gibt viele Kinder und Erwachsene, welche nach Malbun kommen, die sich für das Thema Alpkultur interessieren. Das Malbun bietet dabei viele Wege, um sich sportlich zu betätigen und um Geist und Seele in den Weiten der Natur baumeln zu lassen. Darüber hinaus haben die Leute bewusst oder unbewusst viele Berührungspunkte mit der Geschichte Malbuns und der Umwelt, in der sie sich befinden. Mit Produkten wie dem Forscherweg, Detektiv Trail, Schaukelpfad oder dem Panoramaweg, wird Gross und Klein einiges an Attraktionen geboten. Letzterer bietet dabei eine ausgezeichnete Ausgangslage das Thema Alpkultur zu vertiefen und damit in Berührung zu kommen.
2. Es soll daher ein Produkt auf dem bereits existierenden Panoramaweg geschaffen werden, welches das Thema Alpkultur sichtbar macht und Gäste sowie Einheimische für die Natur und Umwelt sensibilisiert. Ein Angebot, das in Malbun bisher fehlt. Dabei soll auch die Relevanz der Landwirtschaft für das Malbun aufgezeigt und ein für die Region spezifisches Erlebnisformat geschaffen werden. Darüber hinaus geht es um ein eigenständiges, vermarktbare touristisches Angebot überregionaler Strahlkraft zu schaffen und eine

gestärkte Differenzierung gegenüber anderen touristischen Destinationen anzustreben.

3. Auf dem Panoramaweg, welcher rund ums Malbun und auf bestehenden Wander- und Fahrwegen verläuft, sollen zehn Stationen aufgestellt werden. Die Realisierung des Alpherzwegs mit den 10 Informationsstellen ist für den Sommer 2024 geplant.
4. Die geplanten Bauarbeiten werden in den Zonen "öffentlichen Bauten und Anlagen" (Station 1), nicht zonierte Alpgebiet (Stationen 2-6), Alpengebiet (Stationen 7 und 9) und im Übrigen Gemeindegebiet (Stationen 8 und 10) stattfinden. Gemäss derzeit gültigen Zonenplänen der Gemeinden Triesenberg und Vaduz befinden sich die Stationen 1-6 auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Triesenberg und die Stationen 7-10 auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Vaduz. Die Bauarbeiten finden abgesehen von Station 1 damit ausserhalb von Bauzonen statt, weshalb ein Eingriffsverfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz) (NSchG), LGBl. 1996 Nr. 117 durchzuführen ist. Am 11. Januar 2024 reichte Liechtenstein Marketing aus diesem Grund den Projektbeschrieb beim Amt für Umwelt mit dem Antrag auf Durchführung des Eingriffsverfahrens ein.

Das Amt für Umwelt hat am 29. Januar 2024 in der Sache Liechtenstein Marketing, vertreten durch Urs Conrad, Produktdesigner Berggebiet, Äulestrasse 30, 9490 Vaduz, aufgrund des durchgeführten Verfahrens wie folgt entschieden:

Das Amt für Umwelt spricht sich im Sinne der Rücksprache mit den Standortgemeinden Triesenberg und Vaduz für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft für die Errichtung eines Alpherzweges (Bau von zehn Themenstationen) unter folgenden Auflagen aus:

- Bei allen Bauarbeiten ist der Vermeidung von Schäden am umliegenden Wiesland grösste Aufmerksamkeit zu schenken;
- Die Stationen sind über das Winterhalbjahr abzubauen;
- Die Empfehlungen gemäss Landschaftsgutachten vom 1. Dezember 2023 sind umzusetzen;
- Die eingereichten Unterlagen vom 11. Januar 2024 (Projektbeschrieb) sowie die ergänzenden Gutachten (Landschaft und Botanik) vom Dezember und August 2023 sind integrierende Bestandteile dieser Stellungnahme. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt zu melden und sind von diesem sowie der betroffenen Standortgemeinde genehmigen zu lassen.

Auszug aus dem Leitbild

Im Leitbild der Gemeinde wird im Bereich Naherholung und Tourismus betont, dass der Tourismus für die Gemeinde Triesenberg ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor ist. Mit Angeboten wie dem Alpherzweg werden die Gebiete Malbun und Steg gröszenverträglich und nachhaltig weiterentwickelt.

Dem Antrag liegt bei:

AV Erstellung Alpherzweg Malbun

240111_Alpherzweg_Projektbeschrieb Eingriffsverfahren

231201_Alpherzweg_Landschaftsgutachten

230802_Alpherzweg_Botanisches_Gutachten

Antrag Leiter Hochbau

Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 Naturschutzgesetz, unter den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft für die Erstellung des Alpherzweges in Malbun Stationen 2-6 aus.

Diskussion

Ein Gemeinderat ergänzt, dass es nützlich wäre, die Kosten des Werkdienstes bei solchen Projekten aufzuzeigen.

Ein Gemeinderat merkt an, dass der Weg nicht komplett ausgezäunt werden sollte, zumal dies für die Alpwirtschaft eine Erschwerung der Bewirtschaftung darstellen würde.

Beschluss

Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 Naturschutzgesetz, unter den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft für die Erstellung des Alpherzweges in Malbun Stationen 2-6 aus. (einstimmig)

Projekte	01.08.03.02
Digitaler Dorfplatz	01.08.03.02

7. Einführung der App Crossiety für die Gemeinde Triesenberg	E
---	----------

Sachverhalt/Begründung

Crossiety ist eine interaktive Plattform für Gemeinden, Städte und Regionen. Die Kommunikationsplattform stellt einen digitalen Dorfplatz dar, auf dem die Gemeindeverwaltung, Vereine, Organisationen, Unternehmen, Schulen etc. ihre Zielgruppen erreichen können und sich so gegenseitig austauschen können. Auch Gemeinderat Manuel Beck kann sich vorstellen, dass diese App ein Mehrwert für die Gemeinde und die Vereine sein kann und brachte es erneut in der Gemeindeverwaltung ein.

Crossiety bietet verschiedene Funktionen wie einen Dorfplatz, einen Marktplatz, einen Veranstaltungskalender, einen Schadensmelder, einen Abfallkalender, Aufrufe zur Nachbarschaftshilfe, Chatfunktionen oder die Möglichkeit, Umfragen zu erstellen. Das Ziel dabei ist, die Bevölkerung miteinzubeziehen und gezielt Informationen abzusetzen oder mit einer ausgewählten Personengruppe in Kontakt zu treten.

Da die Gemeindeverwaltung bereits einige Medienkanäle besitzt, um Informationen zu publizieren, wurde eine allfällige Einführung dieser neuen App intensiv überprüft. Dies nicht zuletzt, da die App Notify, welche derzeit für Pushnachrichten verwendet wird, vom Hersteller nicht mehr weiterbetrieben wird und somit in

naher Zukunft wegfällt. Da die neue App Crossiety nur sinnvoll ist, wenn auch Vereine, Organisationen etc. mit im Boot sitzen und die App ebenfalls anwenden, wurde am Mittwoch, 17. Januar 2024 eine Informationsveranstaltung mit den grösseren Vereinen in Triesenberg im Theodulsaal durchgeführt. Die Rückmeldungen der Vereine zur neuen App waren durchwegs positiv. Ausser einem Verein waren alle Anwesenden der Meinung, dass sie die App nutzen und so den digitalen Dorfplatz mit ihren Informationen beleben würden.

Aufgrund der positiven Rückmeldungen kann sich die Gemeindevorsteherung vorstellen, die App Crossiety für die Gemeinde Triesenberg einzuführen.

Die Kosten für die App sehen wie folgt aus:

- Einmalige Initialkosten: CHF 5 000.-
- Jährliche Unterhaltskosten: CHF 7 700.-

Die Gemeinde Triesenberg übernimmt diese Kosten als Ganzes. Für die Vereine und Organisationen ist die Nutzung der App kostenlos.

Auszug aus dem Leitbild

Im Leitbild "Triesenberg läba.erläba." verfolgt Triesenberg die Vision, der attraktivste Wohnort in Liechtenstein zu sein. Mit der App Crossiety sollen die Bürgerinnen und Bürger mehr Kontakt pflegen, sich digital vernetzen und wieder mehr zueinander finden. Die Attraktivität der Gemeinde steigt durch den intensiven Zusammenhalt.

Antrag Fachsekretariat Öffentlichkeitsarbeit, Informatik und Kultur

Der Gemeinderat nimmt die Einführung der neuen App Crossiety im Jahr 2024 zur Kenntnis und bewilligt die nicht budgetierten Kosten von CHF 12 700.- für das Jahr 2024.

Diskussion

Der Gemeindevorsteher informiert, dass an der Informationsveranstaltung für die Vereine sich viele davon für die Nutzung ausgesprochen haben.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, ob auch Private ihre Angebote in der App publizieren können, was der Gemeindevorsteher bejaht. Zudem wird gefragt, wer die Beiträge kontrolliert. Der Gemeindevorsteher informiert, dass dies die App-Betreiber so weit als möglich filtern.

Ein Gemeinderat führt aus, dass es viele weitere Funktionalitäten gibt, die nicht im Antrag beschrieben sind. Auch können die Einwohner und Firmen in der Gemeinde die App nutzen.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Einführung der neuen App Crossiety im Jahr 2024 zur Kenntnis und bewilligt die nicht budgetierten Kosten von CHF 12 700.- für das Jahr 2024. (einstimmig)

Kommissionen	01.03.03
Tätigkeitsberichte Kommissionen 2023	01.03.03

8. Tätigkeitsberichte der Kommissionen über das Jahr 2023 I

Sachverhalt/Begründung

Gemäss Art. 15 der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist es Aufgabe der Kommissionsvorsitzenden, zu Handen des Gemeinderates jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Es liegen folgende Tätigkeitsberichte vor:
Kommission Familie, Alter und Gesundheit
Jugendkommission
Veranstaltungskommission

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba, erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, wird das Fachwissen der Bevölkerung bei zukunftsweisenden Entscheidungen mit einbezogen. Die Kommissionen sind unabdingbar für die Gemeinde.

Dem Antrag liegt bei:
Tätigkeitsbericht Kommission Familie, Alter und Gesundheit
Tätigkeitsbericht Jugendkommission
Tätigkeitsbericht Veranstaltungskommission

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat nimmt die aufgelisteten Tätigkeitsberichte zur Kenntnis.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die aufgelisteten Tätigkeitsberichte zur Kenntnis. (einstimmig)

Vernehmlassungen	01.01.05
Vernehmlassungen 2024	01.01.05

9. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz; TEG) E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz;

TEG) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 15. März 2024 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG ist in Anlage II Kapitel XXV des EWR-Abkommens aufzunehmen und in liechtensteinisches Recht umzusetzen. Dabei beschränkt sich die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieser Richtlinie und seiner Durchführungsrechtsakte ausschliesslich auf den bilateralen Handel Liechtensteins mit Ländern des EWR. Der Austausch rechtsgegenständlicher Waren mit der Schweiz und mit Drittländern unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie, sofern eine weitere Verbringung in den EWR unterbleibt.

In Anbetracht neuer Erkenntnisse bezüglich gesundheitsschädlicher Eigenschaften von Tabakerzeugnissen, pflanzlichen Raucherzeugnissen und elektronischen Zigaretten normiert diese Richtlinie komplexe Vorschriften zur Überwachung und Kontrolle von Herstellung, Import und Vertrieb dieser Produkte. Dies erfolgt nicht zuletzt vor dem Hintergrund des international geforderten Schutzes Jugendlicher vor dem Konsum dieser Erzeugnisse. Mit der Pflicht zur Teilnahme von Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen an einem EU-weit interoperablen, elektronischen Rückverfolgbarkeitssystem für Tabakerzeugnisse soll der illegale Handel mit nicht geprüften und damit stark gesundheitsschädlichen Tabakwaren verunmöglicht werden. Kernelement dieses Rückverfolgbarkeitssystems ist die Pflicht zur Kennzeichnung jeder Verpackung von Tabakwaren mit Sicherheitsmerkmalen und einem einzigartigen Erkennungsmerkmal, das von den nationalen Ausgabestellen generiert und den Herstellern und Importeuren auf Anfrage zur Kennzeichnung ihrer Produkte zugestellt wird. Diese Erkennungsmerkmale müssen von allen Wirtschaftsteilnehmern, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer, vor der ersten Verkaufsstelle bei ihrer Übergabe gescannt und in das elektronische Rückverfolgbarkeitssystem gemeldet werden, wodurch sich die Verbringung und der Verbleib dieser Produkte jederzeit elektronisch nachvollziehen lassen. Ergänzend sind Hersteller und Importeure von Tabakwaren wie auch von elektronischen Zigaretten verpflichtet, den zuständigen Behörden detaillierte Unterlagen zur Zusammensetzung und toxikologischen Bewertung der Inhaltsstoffe zur Prüfung vorzulegen. Kernelement der neuen Richtlinie sind zudem umfangreiche Vorschriften zur Kennzeichnung dieser Erzeugnisse mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen, die dominant und mit Hilfe von abschreckenden Bild Darstellungen auf den Erzeugnissen aufgebracht werden müssen.

Anhand einer für das Jahr 2022 durchgeführten Marktanalyse konnte festgestellt werden, dass der liechtensteinische Anteil am Handel mit diesen Erzeugnissen im Europäischen Wirtschaftsraum faktisch bedeutungslos ist und demzufolge hohe Investitionen zur Etablierung einer liechtensteinischen Ausgabestelle als integraler Bestandteil des EU-weiten elektronischen Rückverfolgbarkeitssystem nicht zu rechtfertigen wären. Zudem verfügt Liechtenstein weder über die notwendigen Fachexperten zur Kontrolle der Marktteilnehmer und ihrer Produkte, noch zur Beurteilung der komplexen Produktunterlagen, die von Herstellern und Importeuren zur Bewertung durch die zuständige Behörde eingereicht werden müssen. Auch akkreditierte Laboratorien mit den notwendigen Analysegeräten zur physischen Prüfung der Erzeugnisse stehen in Liechtenstein nicht zur Verfügung.

Diese ungünstigen Umstände erfordern eine Kooperation mit Österreich, welches die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben im Namen Liechtensteins übernimmt und Liechtenstein gleichzeitig die Möglichkeit bietet, am österreichischen Rückverfolgbarkeitssystem zu partizipieren. Österreich hat sich bereit erklärt, ein entsprechendes Abkommen mit Liechtenstein abzuschliessen (Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Übernahme von Vollziehungsaufgaben im Zusammenhang mit der Richtlinie 2014/40/EU). Die Verhandlungen sind bereits weit fortgeschritten. Wesentlich für dieses Abkommen war der Wunsch Österreichs, die Rechtsgrundlagen in Liechtenstein an jene von Österreich anzugleichen, um die Arbeit der österreichischen Fach-experten für Liechtenstein zu erleichtern. Um diesem Wunsch Rechnung zu tragen, sieht das Abkommen vor, die wesentlichen Bestimmungen des österreichischen Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes einschliesslich seiner Verordnungen in Liechtenstein für anwendbar zu erklären.

Durch diese Rechtsübernahme kommen zukünftig in Liechtenstein österreichische Vorschriften zur Anwendung, die in Teilen über den verpflichtenden Regelungsbedarf der Richtlinie und seiner 14 Durchführungsrechtsakte hinausgehen. Dazu zählen:

- a) Einführung des generellen Fernabsatzverbotes für Tabakerzeugnisse und verwandte Produkte im EWR;
- b) Einführung des generellen Kautabakverbotes;
- c) Einführung einer Altersgrenze von 18 Jahren für den Verkauf und die Abgabe von Tabakerzeugnissen;
- d) Ausdehnung des Regelungsbereichs für nikotinenthaltende elektronische Zigaretten auf elektronische Zigaretten, welche kein Nikotin enthalten;
- e) Einführung der Zulassungspflicht für neuartige Tabakerzeugnisse anstelle einer generellen Meldepflicht;

Diese von Österreich freiwillig eingeführten und nun auch auf den liechtensteinischen EWR-Handel anwendbaren Bestimmungen stellen aber kein wesentliches Problem dar, da gemäss dem Prinzip der parallelen Verkehrsfähigkeit die Einfuhr von im EWR-Kontext verbotenen Erzeugnissen über die Schweiz solange möglich bleibt, als die Schweiz diese Erzeugnisse auf ihrem Markt weiterhin zulässt. Abweichend dazu muss die Altersgrenze für den Verkauf und die Abgabe von Tabakwaren an Personen unter 18 Jahren auf dem ganzen Territorium Liechtensteins gelten, unabhängig davon, woher die Waren stammen.

Liechtenstein hat nun Regelungen zu treffen, damit die im Abkommen zur Anwendung erklärten Bestimmungen sowie die Marktüberwachung zur Schweiz durchgeführt werden können. Dazu zählen insbesondere die Regeln über:

- a) die Marktüberwachung zur Vermeidung eines illegalen Umgehungsverkehrs von EWR-Erzeugnissen in die Schweiz;
- b) die für Liechtenstein zuständige Ausgabestelle und die Pflicht der liechtensteinischen Hersteller und Importeure am EU-weiten elektronischen Rückverfolgbarkeitssystem teilzunehmen;

- c) die in Liechtenstein zuständige Vollzugsbehörde und ihre Befugnis, als nationaler Administrator in die Daten des elektronischen Rückverfolgbarkeitssystems Einblick zu nehmen und fachkundige Dritte mit Kontroll- und Überwachungsaufgaben zu betrauen;
- d) die Melde- und Bewilligungspflicht für liechtensteinische Marktteilnehmer;
- e) die geltenden Datenschutzbestimmungen;
- f) die Vorschriften zur Einhebung von Gebühren für die der zuständigen Behörde erwachsenden Kosten im Rahmen des Vollzuges und der Marktüberwachung;
- g) das Beschwerdeverfahren, die ergänzenden Strafbestimmungen sowie die Übergangsfrist.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheide des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 23.01.2024
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Der Gemeinderat entscheidet, auf die Vorlage nicht einzugehen und keine Stellungnahme abzugeben. (einstimmig)

Vernehmlassungen
Vernehmlassungen 2024

01.01.05
01.01.05

10. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Kommunikationsgesetzes und der Strafprozessordnung (Anlassdatenspeicherung)

E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Kommunikationsgesetzes und der Strafprozessordnung (Anlassdatenspeicherung) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 19. April 2024 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Die liechtensteinischen Bestimmungen zur Vorratsdatenspeicherung wurden 2010 im Gesetz über die elektronische Kommunikation (KomG) sowie der Verordnung über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (VKND) eingeführt. Damit wurden die Vorgaben der in das EWR-Abkommen übernommenen Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) und der vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zwischenzeitlich für ungültig erklärten Richtlinie 2006/24/EG (Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten) umgesetzt.

Bereits mit seinem Urteil vom 8. April 2014 in der Rechtssache C-293/12 erklärte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Richtlinie 2006/24/EG als ungültig, da sie einen Eingriff von grossem Ausmass und besonderer Schwere in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten beinhaltet, der sich nicht auf das absolut Notwendige beschränke. Weiter stellte der EuGH mit Urteil vom 21. Dezember 2016 in den verbundenen Rechtssachen C-203/15 und C-698/15 fest, dass auch die Richtlinie 2002/58/EG im Lichte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahingehend auszulegen sei, dass diese einer nationalen Regelung entgegenstehe, die für die Zwecke der Bekämpfung von Straftaten eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmenden vorsehe. Diese Ansicht hat der EuGH mit seinem Urteil vom 20. September 2022 in den verbundenen Rechtssachen C-793/19 und C-794-19 konkretisiert. Er kam zum Schluss, dass die Grundrechtecharta der Europäischen Union dahingehend auszulegen sei, dass diese einer nationalen Rechtsvorschrift, die für die Zwecke der Verfolgung schwerer Straftaten oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr der nationalen Sicherheit eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung eines Grossteils der Verkehrs- und Standortdaten mit einer Speicherungsfrist von mehreren Wochen vorsehe, entgegenstehe. Ausnahmen hierzu können gemäss EuGH in Bezug auf die Speicherung von IP-Adressen und Daten zur Identifikation von Teilnehmern vorgesehen werden.

Die Urteile des EuGH sind insofern für Liechtenstein von Bedeutung, als die in der Grundrechtecharta der Europäischen Union normierten Grundrechte weitgehend identisch mit den von der Liechtensteinischen Verfassung und der in Liechtenstein anwendbaren Europäischen Menschenrechtskonvention normierten Grundrechten sind und die Urteile somit weitgehend auch auf die liechtensteinischen Verhältnisse übertragbar sind.

Vor diesem Hintergrund setzte die Regierung unter dem Vorsitz des Amtes für Kommunikation eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Amtes für Justiz, der Datenschutzstelle, der Landespolizei, des Fürstlichen Landgerichtes und der Staatsanwaltschaft ein und beauftragte diese, die geltende Regelung zur Vorratsdatenspeicherung zu überprüfen.

Mit der gegenständlichen Vorlage wird der Wechsel von der aktuell geltenden, allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsdatenspeicherung zu einer anlassbasierten Datenspeicherung aufgezeigt und es werden die dafür notwendigen gesetzlichen Anpassungen im Gesetz über die elektronische Kommunikation sowie in der Strafprozessordnung vorgenommen

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entschiede des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 23.01.2024
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Der Gemeinderat entscheidet, auf die Vorlage nicht einzugehen und keine Stellungnahme abzugeben. (einstimmig)

Vernehmlassungen 01.01.05
Vernehmlassungen 2024 01.01.05

- 11. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht)** E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 15. März 2024 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Die gegenständliche Vorlage dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht.

Mit der Deregulierung der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Jahre 1995 hat der Landtag für die Belange des nicht durch die Haftpflichtversicherer sichergestellten Verkehrsopferschutzes das Nationale Versicherungsbüro (NVB; Art. 70

SVG) und den Nationalen Garantiefonds (NGF; Art. 72 SVG) geschaffen. Aufgrund einer staatsvertraglichen Regelung mit der Schweiz werden die Funktionen des liechtensteinischen Nationalen Versicherungsbüros und des Garantiefonds vom schweizerischen Nationalen Versicherungsbüro und Garantiefonds wahrgenommen. Über diese beiden Institutionen ist Liechtenstein integriert in das europaweite System der Versicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs sowie den Schutz der Verkehrstopfer bei Schädigung durch unbekannte (z.B. Fahrerflucht) und nicht versicherte Fahrzeuge.

Aufgrund der Änderung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Bereich der Entschädigung von Unfallgeschädigten bei Insolvenz eines Versicherungsunternehmens ist eine Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) notwendig. Konkret müssen zur Umsetzung der Richtlinie im SVG die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit der NGF für Schäden von Geschädigten mit Wohnsitz in Liechtenstein aufkommen kann, die in Liechtenstein oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat durch Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht werden, wenn über das Versicherungsunternehmen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Zudem soll mit vorliegender Vorlage eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit der NGF Regressansprüche für Leistungen ausländischer Stellen decken kann, welche diese für Schäden erbracht haben, die durch Motorfahrzeuge oder Anhänger verursacht wurden, wenn über das Vermögen des leistungspflichtigen liechtensteinischen Haftpflichtversicherers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Im Weiteren sieht die Richtlinie (EU) 2021/2118 vor, dass geeignete Massnahmen zu treffen sind, um sicherzustellen, dass die jeweilige nationale Entschädigungsstelle für Insolvenzfälle, in Liechtenstein ist dies der NGF, bei einer Insolvenz eines Versicherungsunternehmens über ausreichende Mittel verfügt.

Da die Aufgaben des NGF Liechtenstein gemäss dem Notenaustausch zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Schadensdeckung von Verkehrsunfällen vom NGF Schweiz wahrgenommen werden und die Schweiz ab 1. Januar 2024 eine Begrenzung der Insolvenzdeckung für Versicherungsunternehmen einführte, ist in Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 auch eine Anpassung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und Liechtenstein notwendig.

Durch die Anpassung des Notenaustausches wird verhindert, dass der NGF Schweiz, welcher nach geltendem Recht für liechtensteinische Fälle keine eigene Rechnung betreiben darf, im Falle einer Insolvenz eines grenzüberschreitend aus Liechtenstein tätigen Versicherungsunternehmens im Rahmen der Insolvenzdeckung «unbegrenzt» haftet. Denn nach Ansicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), die von Gesetzes wegen für die Genehmigung der von den Schweizer Motorfahrzeughalterinnen und -haltern an den NGF zu leistenden Beiträgen zuständig ist, dürfen diese Risiken, sofern sie aus reinen EWR-Geschäften eines Versicherungsunternehmens resultieren, nämlich nicht von den Schweizer Motorfahrzeughalterinnen und -haltern (mit)finanziert werden.

Im Weiteren sieht die Richtlinie (EU) 2021/2118 die Möglichkeit vor, dass zur Sicherstellung von ausreichenden Mitteln für Entschädigungszahlungen im Falle der Insolvenz eines Versicherungsunternehmens, die EWR-Mitgliedstaaten von den in ihrem Staat zugelassenen Versicherungsunternehmen Beiträge einheben können. Daher wird mit der vorliegenden Änderung des SVG ein neuer Art. 72c aufgenommen, welcher die Einhebung von Beiträgen von liechtensteinischen Versicherungsunternehmen durch die Regierung regelt.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entschiede des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben Regierung vom 16.01.2024
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Der Gemeinderat entscheidet, auf die Vorlage nicht einzugehen. (einstimmig)

12. Information zu aktuellen Baugesuchen

Neuinstallation Luftwärmepumpe, Gschind
Sigrid und Mario Schädler, Engistrasse 21

Neuinstallation Luftwärmepumpe und Neuinstallation Photovoltaikanlage, Ober-
gufur
Kornelia und Roland Beck, Obergufurstrasse 23

13. Informationen und Anfragen

Närrischer Gemeinderatssturm

Die Narrenzunft Triesenberg lässt es sich auch heuer nicht nehmen, die Gemeinderatssitzung zu stürmen und das Zepter bis zum Fasnachtsdienstag in der Gemeinde zu übernehmen. Der Gemeinderat bedankt sich bei der Narrenzunft für den Besuch und wünscht eine gute Fasnacht.

Triesenberg, 2. April 2024

Christoph Beck
Gemeindevorsteher

Nicole Eberle
Protokoll